

Schlagzeile erweckt falschen Eindruck

Regionalzeitung berichtet über Warnung vor FFP2-Masken

Eine Regionalzeitung veröffentlicht online einen Artikel unter der Überschrift „Dringende Warnung vor FFP2-Maske. Corona-Infektion möglich! Schutz nicht nachgewiesen“. Ein Leser der Zeitung kritisiert, dass durch die Schlagzeile der Eindruck entstehen könnte, als gelte die Warnung für alle FFP2-Masken. Der genaue Hersteller und das konkrete Modell würden im Beitrag erst sehr spät genannt. Die Redaktionsleiterin stellt fest, Masken-Name, Nummer des Produkts und alle für Verbraucher relevanten Fakten nenne die Redaktion bereits nach dem zweiten Absatz des Textes. Dies geschehe besonders exponiert in einer Tabelle, so dass die wichtigen Daten ohne Suchen zu finden seien. Die Redaktion erkenne jedoch an, dass bei oberflächlichem Lesen der Eindruck entstehen könne, es würde eine Warnung vor allen FFP2-Masken ausgesprochen. Die Redaktion habe die Überschrift verändert. Sie laute nun: „Warnung vor Maske einer bestimmten Marke“. So habe man Missverständnissen vorbeugen wollen. Marke, Nummer des Produkts und alle weiteren notwendigen Hinweise passten nicht in eine Online-Überschrift. Diese Informationen gehörten also in den Artikeltext.

Der Presserat erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde ist begründet. Wie die Redaktionsleiterin in ihrer Stellungnahme einräumt, kann bei Nutzern der falsche Eindruck entstehen, als warne die Redaktion vor FFP2-Masken im Allgemeinen. Der Presserat verzichtet auf eine Maßnahme, weil die Redaktion die missverständliche Überschrift schnell geändert hat.

Aktenzeichen:0175/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme